

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/031/2014-19**

Sitzungstermin: Donnerstag, den 14.12.2017
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Bürgermeister

Kerth, Stefan Dr.

Stadtvertreter(in)

Branse, Ernst
Christoffer, Ute
Friedrich, Holger
Hermstedt, Peter
Heyden, Henning Dr.
Klein, Kerstin
Klingner-Alert, Christa
Kühl, Hartmut
Landt, Henry
Leistner, Dirk
Manns, Ramona
Papenhagen, Peter
Schriefer, Jens
Schröter, Frank
Schubert, Jörg
Selchow, Frank
Wallis, Andi
Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Kubitz, Manfred
Pohland, Doreen
Stroth, Juliane

Geschäftsführer

BQB - Barth
Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH
Stadtwerke Barth GmbH
Wohnungsbaugesellschaft mbH Barth

Entschuldigt fehlen:

Stadtpräsident/in

Meinert, Petra

Stadtvertreter(in)

Bossow, Gerhard

Galepp, Mario

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (02.11.2017)
4. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschluss zur Mittelbereitstellung für das Produkt 1140300 Bauhof im Haushaltsjahr 2017 GLM/B/523/2017
7. 2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth K-AL/B/497/2017/1
8. Antrag FDP-Fraktion Plus „Grundsatzbeschluss Anschlussgebühren“
9. Beratung und Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Barth (Abwasserbeitragssatzung) BA-Abw/B/509/2017
10. Beratung und Beschluss zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) BA-Abw/B/512/2017
11. Widerspruch gemäß § 33 KV M-V - Beschluss Frak-SV/B/479/2017; Stadtvertretung 02.11.2017 BM/B/516/2017
12. FDP-Fraktion plus - Nutzung Räumlichkeiten in der Nelkenstraße FDP/B/517/2017
13. Beratung und Beschluss "Selbsteinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit" der Stadt Barth (geschäftsführende Gemeinde) nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz A-uGA/B/518/2017
14. Antrag SPD-Fraktion: Standort für die "Seilbahn" SPD/B/520/2017
15. Antrag FDP-Fraktion plus - Beratung und Beschluss zum Verkauf und der Verpachtung von Liegenschaften in der Stadt Barth hier: Stellungnahme der Verwaltung FDP/B/443/2017/1
16. Antrag Herr Galepp - Grundstücksverkäufe Frak-SV/B/504/2017/1
17. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

18. Vergabeangelegenheiten
Sanierung Sporthalle Barth Süd - LOS 4 - Erweiterter Rohbau LGM/B/317/2016/10/1
- 18.1. hier: Vergabeentscheidung nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB/A
19. Grundstücksangelegenheiten: Flächen für Sturmschutzdeich Bereich "Südwest" und Bereich "Ost" GLM/B/406/2017
20. Grundstücksangelegenheiten
hier: Veräußerung der ehemaligen Diesterweg-Schule, Bleicherwall 1b, 18356 Barth GLM/B/510/2017/1

21. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

22. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

23. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Friedrich eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Wiegand stellt den Antrag, dass der TOP „Grundstücksangelegenheiten (Vorlage – GLM/B/510/2017/1)“ im öffentlichen Teil behandelt wird.

Herr Dr. Kerth sagt, dass laut der Hauptsatzung der Stadt Barth nicht möglich ist. Grundstücksangelegenheiten gehören in den nichtöffentlichen Teil.

Herr Dr. Kerth beantragt die Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

- Beschluss zur Mittelbereitstellung für das Produkt 1140300 Bauhof im Haushaltsjahr 2017
- 2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth

und begründet die Dringlichkeit.

Herr Selchow bittet um die Aufnahme des Punktes „Sachstand – bürgernahe Verwaltung“.

Herr Dr. Kerth informiert, dass er zu der Thematik etwas in seinem Bericht sagt.

Herr Friedrich informiert, dass die FDP-Fraktion Plus einen schriftlichen Antrag „Grundsatzbeschluss Anschlussgebühren“ eingereicht hat.

Herr Friedrich verliest einen Auszug aus der Kommentierung (Kommunalverfassung M-V) zur Thematik „Dringlichkeitsanträge“. Herr Hermstedt begründet die Dringlichkeit.

Herr Friedrich lässt über folgende Aufnahmeanträge abstimmen:

- Beschluss zur Mittelbereitstellung für das Produkt 1140300 Bauhof im Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Schriefer nimmt an der Sitzung teil.

- 2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Antrag FDP-Fraktion Plus „Grundsatzbeschluss Anschlussgebühren“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Daraufhin lässt Herr Friedrich über die gesamte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die heutige Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (02.11.2017)

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Sitzungsniederschrift vom 02.11.2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Dr. Kerth berichtet über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt u.a.:

- Ausschusssitzungen der Stadt sollen zukünftig fast immer im Rathaus stattfinden. Im Ausnahmefall auswärts.
- Hinweis der Spielplatz am Bleicherwall wird zum Saisonbeginn 2019 fertig sein.
- Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes Maritimer Lückenschluss wurde in der heutigen Verbandsversammlung gefasst.
- Herr Dr. Kerth ist ab sofort Mitglied im Vorstand des Tourismusverbandes. Die turnusgemäßen Wahlen durch Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes wurden durchgeführt.
- aktueller Sachstand „Verkauf Diesterwegschule“ – heute wird eine Entscheidung getroffen.
- Schreiben der Kommunalaufsicht an die Stadt Barth. Sofern Personal-Nachbesetzungen anstehen, ist vorher die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Um die Stelle „Tourismusmarketing“ besetzen zu können, ist vorab die Kur- bzw. Fremdenverkehrsabgabe zu beschließen.
- Aktueller Stand „Bürgernahe Verwaltung“.
 - Dokumentenmanagementsystem
 - Bürgerbüro – perspektivisch möglich

Herr Friedrich informiert, dass er in den Tagesordnungspunkten 11 und 12 befangen ist und schlägt vor, dass der heute älteste anwesende Stadtvertreter die Sitzungsleitung übernimmt, da neben Frau Meinert auch Herr Galepp vom Stadtpräsidium fehlt.

Herr Schriefer sagt, dass er nicht zur Verfügung stehe. Daraufhin wird Herr Dr. Heyden als zweit-ältester heute anwesender Stadtvertreter vorgeschlagen. Es wird darüber abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Einwohnerfragestunde

- Herr Stuchly fragt Herrn Marx und Herrn Landt zur Thematik „Parkplatz hinter dem WOBAU-Gebäude – Blaue Wiese“.

zu 6 Beschluss zur Mittelbereitstellung für das Produkt 1140300 Bauhof im Haushaltsjahr 2017

Vorlage: GLM/B/523/2017

Herr Kubitz begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Stand vom 01.12.2017 war im Produkt 1140300 bereits ein Defizit in Höhe von 14.107,81 EUR entstanden. (Die späte Reaktion auf die Budgetüberschreitung ist einem technischen Problem der Haushaltssoftware geschuldet.)

Überschritten wurden die geplanten Mittel hauptsächlich im Bereich der Sachkonten

- 52351. – Wartungs- und Instandsetzungskosten Fahrzeuge
- 52352. – Betriebs- und Schmierstoffe Fahrzeuge und
- 52382. – Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände.

Dies liegt hauptsächlich daran, dass im Bereich Straßenunterhaltung und Wegebau zahlreiche Maßnahmen in Eigenleistung erledigt und die Fahrzeuge somit mehr genutzt wurden. Dadurch entstand ein höherer Kraftstoffbedarf sowie durch den mit der Nutzung einhergehenden Verschleiß ein höherer Reparaturbedarf der Fahrzeuge. Auch einige Ausrüstungsgegenstände mussten in diesem Zusammenhang beschafft werden.

Die nun zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 20.000,00 EUR um das bereits entstandene Defizit auszugleichen und um die noch ausstehenden Reparaturen und Kraftstoffabrechnungen begleichen zu können, sollen aus dem Minderaufwand im Produkt 54101 Gemeindestraßen (Sk. 5233. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens) bereitgestellt werden. Die Mittel werden nicht mehr in vollem Umfang benötigt. Die Haushaltssatzung wurde am 06.04.2017 durch die Stadtvertretung der Stadt Barth beschlossen.

Die Entscheidung über die Mittelbereitstellung ist laut Hauptsatzung der Stadt Barth dem Hauptausschuss als zuständiges Gremium für Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR in der nächsten Sitzung am 24.01.2018 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unaufschiebbarkeit der Mittelbereitstellung und somit der getroffenen Eilentscheidung ist damit zu begründen, dass das bereits entstandene Defizit schnellstmöglich ausgeglichen werden muss und weitere Rechnungslegungen für das Haushaltsjahr 2017 noch ausstehen. Die nächste Sitzung des Hauptausschusses findet aber erst im Januar 2018 statt. Somit wird die Entscheidung der Stadtvertretung vorgelegt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Mittelbereitstellung für das Produkt 1140300 Bauhof in Höhe von 20.000,00 EUR. Die Mittel werden aus einem Minderaufwand des Produktes 5410100 Gemeindestraßen bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 **2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth** **Vorlage: K-AL/B/497/2017/1**

Frau Pohland begründet die Vorlage.

Sachverhalt und Begründung:

Beschlussvariante 1: Änderung des Vertrages § 5 Abs. 3

Mit der Umstellung des Berechnungsmodells für die Amtsumlage auf die Doppik ist eine Anpassung von § 5 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth vom 23.03.2005, in der Fassung vom 20.12.2007, erforderlich.

Entsprechend des § 148 (2) Satz 2 KV M-V erfolgt eine von § 147 (2) KV M-V abweichende Regelung für die Berechnung der Amtsumlage.

Die Details zu den Neuregelungen zur Berechnung der doppelischen Amtsumlage können der Anlage 1 entnommen werden. Die Einigung auf das Abrechnungsverfahren entsprechend Anlage 1 ist das Ergebnis umfangreicher Beratungen der Verwaltung mit dem Amtsvorsteher und Mitgliedern des Finanzausschusses des Amtes.

Beschlussvariante 1: Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird entsprechend der Anlage 1 geändert; der § 5 (3) wird vollständig ersetzt.

Beschlussvariante 2: Änderung des Vertrages § 5 Abs. 3 und Ergänzung des Vertrages um § 2 Abs. 4

Im Zuge der Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Zusammenhang mit dem Abrechnungsmodell zur Amtsumlage wurde ein weiterer Änderungsvorschlag durch den Amtsvorsteher eingebracht. Neben der Änderung des § 5 Abs. 3 im öffentlich-rechtlichen Vertrag soll im § 2 „Kompetenzen des Amtsausschusses“ ein neuer Absatz 4, wie folgt aufgenommen werden:

Der § 2 wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Erst zum Zeitpunkt ab dem Herstellen des Einvernehmens zu den unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen und deren Inkrafttreten können etwaige finanzielle Auswirkungen auf die Verwaltungskosten an die amtsangehörigen Gemeinden weiterberechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung und Zahlung von Vorauszahlungen für die zu erwartenden Verwaltungskosten müssen die unter Satz 1 genannten Bedingungen noch nicht erfüllt sein.“

Der neue § 2 Abs. 4 würde Bedingungen regeln, die erfüllt sein müssen, bevor die amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Ist-Abrechnung der Amtsumlage für die Erstattung umstrittener Mehrkosten der Verwaltung zahlungspflichtig werden. Zu den Bedingungen, die später eine Zahlungspflicht an die Stadt Barth begründen, gehören insbesondere die rechtzeitige Herstellung des Einvernehmens zum Stellenplan der Stadt Barth, das Einvernehmen zu Regelungen der Verwaltungsstruktur und/oder bzgl. Investitionen in das Verwaltungsgebäude bzw. Ausstattung der Verwaltung mit Mobiliar und Technik u.ä..

Aus Sicht der Verwaltung kann die Vertragsergänzung um § 2 Abs.4 die Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gefährden, da bis zur Herstellung des jeweiligen Einvernehmens notwendige Entscheidungen nicht wirksam werden dürfen.

Die Stadt Barth, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Barth, muss handlungsfähig bleiben, wenn im Einzelfall schnelle Entscheidungen getroffen werden müssen, die einen geregelten Geschäftsablauf und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gewährleisten.

Der Finanzausschuss des **Amtes** hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die Beschlussvorlage, die zu diesem Zeitpunkt nur die Beschlussvariante 1 enthielt, in die Ausschüsse zurück verwiesen.

Der Amtsausschuss hat am 09.11.2017 die Beschlussvorlage mit den Beschlussvarianten 1 und 2 beraten und einen mehrheitlichen Beschluss für die Variante 2 gefasst.

Der Finanzausschuss der **Stadt** Barth hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 eine einstimmige Empfehlung für die Beschlussvariante 1 an die Stadtvertretung abgegeben und diese in der Finanzausschusssitzung am 04.12.2017 nochmals bekräftigt.

Eine Befassung der Stadtvertretung mit der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags, wie oben beschrieben, steht noch aus.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Beschlussfassung des Amtsausschusses von der Entscheidung der Stadtvertretung abweicht, der Beschluss der Stadtvertretung gilt. Die Rechtsaufsicht teilte in diesem Zusammenhang mit, dass die Letztverantwortung bei der Stadtvertretung, als oberste Dienstbehörde der geschäftsführenden Gemeinde, verbleibt.

Beschlussvariante 2: Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird entsprechend der Anlage 2 geändert; der § 5 (3) wird vollständig ersetzt und der § 2 um den Abs. 4 ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvariante 1

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.03.2005, in der Fassung vom 20.12.2007, zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth gemäß Anlage 1.

Die Anlage 1 wird Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Beschlussvariante 2

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.03.2005, in der Fassung vom 20.12.2007, zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth gemäß Anlage 2.

Die Anlage 2 wird Bestandteil der Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Beschlussvariante 1

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.03.2005, in der Fassung vom 20.12.2007, zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth gemäß Anlage 1.

Die Anlage 1 wird Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Antrag FDP-Fraktion Plus „Grundsatzbeschluss Anschlussgebühren“

Herr Landt hat aufgrund §24 KV M-V den Sitzungsbereich verlassen und nimmt im Zuschauerbereich teil.

Herr Hermstedt begründet den Antrag.

Begründung:

In der Stadtvertreterversammlung vom 06.07.2017 hat die Stadtvertretung über einen Stundungsantrag der Hagebaumarkt Barth GmbH & Co entschieden, und hier eine entsprechende Aussetzung der Vollziehung gewährt und für die Zeit der Aussetzung einen Zins nach der Abgabenordnung in Höhe von 0,3 % /Monat festgesetzt.

Auf Antrag der FDP Fraktion sollte grundsätzlich beschlossen werden, dass auch anderen Bürgern und Gewerbetreibenden gemäß dem Gebot der Gleichbehandlung eine entsprechende Aussetzung gegen die vorab genannten Stundungszinsen gewährt wird.

Der Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 06.07.2017 zu TOP 24 behandelt aber nur den Antrag der Hagebaumarkt Barth GmbH & Co.KG.

Zwischenzeitlich sind die ersten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts getroffen worden, die überwiegend zu Gunsten der Stadt Barth ausgegangen sind, es werden vermehrt Mahnungen versandt.

Dementsprechend ist eine „Unruhe“ bei den Betroffenen aufgetreten. Damit die Stadtvertretung bzw. der Finanzausschuss nicht über jeweils einzelne Aussetzungen entscheiden muss, sollte die Stadtvertretung generell die Stundung bzw. Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beschließen.

Betroffen sind in fast allen Fällen Grundstückskaufverträge mit der Stadt Barth.

In diesen Kaufverträgen wurde vielfach vereinbart, dass die Anschlussgebühren von der Stadt Barth zu tragen sind. Diese Vereinbarungen sind nach vorläufiger Auffassung des Verwaltungsgerichts rechtswidrig, da es sich hierbei um Ablösevereinbarungen handelt, die nicht in der entsprechenden Form geschlossen worden sind.

Die Frage soll noch abschließend durch das Oberverwaltungsgericht in Greifswald geklärt werden.

Hinzu kommt, dass den Betroffenen unter Umständen ein zivilrechtlicher Anspruch auf Freistellung gegen die Stadt Barth zukommt. Dadurch, dass sich die Stadt Barth in den Kaufverträgen zur Übernahme der Anschlussgebühren verpflichtet hat, setzt sie sich mit der Beitragserhebung in Widerspruch zu ihren vorherigen Zusagen. Dies kann auch zu einer zivilrechtlichen Haftung der Stadt führen.

Auch insoweit besteht hier die Möglichkeit, dass durch eine sofortige Vollstreckung bei Bürgern oder Gewerbetreibenden weitere Nachteile entstehen, die im Falle des Obsiegens – auf dem Zivilrechtsweg – von der Stadt Barth zu tragen wären. Hier sollte eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

Im Hinblick darauf, dass für die Zeit des Aussetzens der Vollziehung entsprechende Zinsen zu zahlen sind, dürften der Stadt im Falle des Zuwartens auf den rechtskräftigen Abschluss der Verfahren keine Nachteile erwachsen.

Herr Leistner fragt, ob er auch befangen sei. Herr Friedrich sagt, wer sich betroffen fühlt, sollte Sitzungsbereich verlassen. Herr Leistner nimmt im Zuschauerbereich platz. Herr Dr. Kerth kritisiert, dass hier Stundungsanträge diskutiert werden, ob wohl so etwas in den nichtöffentlichen Teil gehöre. Weiterhin verweist Herr Dr. Kerth auf die gültige Satzung zur Niederschlagung und Erlass der Stadt Barth und sagt dass der vorliegende Beschlussvorschlag rechtswidrig wäre. Der Beschlussvorschlag müsse erweitert werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, die Stadtverwaltung zu ermächtigen on ihrem Ermessen Gebrauch zu machen in den Fällen, in denen gegen Heranziehungsbescheide Rechtsmittel eingelegt worden sind eine Aussetzung der Vollziehung vorzunehmen.

Weiterhin ermächtigt die Stadtvertretung die Verwaltung die Stundungszinsen nach der Abgabenordnung bezüglich des Regelsatzes von 0,5% pro Monat auf 0,3% pro Monat herabzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren zwei Mitglieder des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 9 Beratung und Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Barth (Abwasserbeitragsatzung)
Vorlage: BA-Abw/B/509/2017**

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Aufgrund der Änderung der Beitragskalkulation macht es sich erforderlich die Abwasserbeitragsatzung zu ändern, obwohl der Beitragssatz für Schmutz- und Niederschlagswasser sich nicht ändert.

Dieser Beschluss zur Änderung der Abwasserbeitragsatzung wird durch das Verwaltungsgericht Greifswald gefordert und dient zur Sicherheit nach Heilung der Beitragskalkulation.

Ich bitte Sie deshalb der Satzungsänderung zuzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Barth (Abwasserbeitragsatzung). Die 2. Änderung der Abwasserbeitragsatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 Beratung und Beschluss zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
Vorlage: BA-Abw/B/512/2017**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Aufgrund der Kündigung der Firma Janzen zum 31.12.2017 mussten die Leistungen Entleerung und Transport des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers neu ausgeschrieben werden. Es wurden 9 Firmen beteiligt und es wurden 2 Angebote abgegeben.

Ergebnisse der Angebote

Platz	Firma	Fäkalschlamm	Grubenentleerung
1	Umweltdienste Barth	27,97 €/ m ³	31,54 €/ m ³
2	Firma Oehlckers	29,99 €/ m ³	33,44 €/ m ³

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Umweltdienste Barth GmbH & Co. KG abgegeben.

Es ergeben sich neue Gebühren:

Mengengebühr C
m³
(Entleerung u. Transport abflusslose Gruben, biologische u. stg. KKA) alt 14,88 €/

NEU

Mengengebühr C1 (biologische und sonstige KKA) neu 27,97 €/

m³
Mengengebühr C2 (abflusslose Gruben) neu 31,54 €/

m³
Zuschlagsgebühr S (Bedarfsposition)
(Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 m) neu 89,25 €

Berechnungsbeispiele:

Entleerung, Transport und Einleitung des in den abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers

abgefahrene Menge 6 m ³	bis 31.12.2017	109,98 €
	ab 01.01.2018	188,52 €

Entleerung, Transport und Einleitung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm		
abgefahrene Menge 1 m ³	bis 31.12.2017	35,48 €
	ab 01.01.2018	52,14 €

Die Gebührenänderungen sollen am 01.01.2018 in Kraft treten.

Aufgrund dessen ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung) zu ändern.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Die 3. Änderungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Widerspruch gemäß § 33 KV M-V - Beschluss Frak-SV/B/479/2017; Stadtvertretung 02.11.2017
Vorlage: BM/B/516/2017**

Herr Friedrich hat vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum verlassen und nimmt im Zuschauerbereich platz.
Herr Dr. Heyden übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Leistner kritisiert die Verwaltung, da im Vorfeld über die Befangenheit hätte informiert werden müssen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth stimmt dem Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 33 KV M-V zum Beschluss „Frak-SV/B479/2017; Stadtvertretung 02.11.2017“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Friedrich von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 12 FDP-Fraktion plus - Nutzung Räumlichkeiten in der Nelkenstraße
Vorlage: FDP/B/517/2017**

Herr Leistner begründet den Antrag und beantragt im Namen der FDP-Fraktion plus die namentliche Abstimmung.

Nach einer sehr umfangreichen Diskussion wird der Beschlussvorschlag angepasst und namentlich über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dem Heimatverein Barth e.V. die Räumlichkeiten der ehemaligen Spielhalle in der Nelkenstraße zu Vereinszwecken zu vermieteten Nutzung zu überlassen.

Eine Baumaßnahme des Heimatvereins könne mit der Miete verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Branse, Ernst	Nein
Christoffer, Ute	Nein
Hermstedt, Peter	Ja

Heyden, Henning Dr.	Ja
Klein, Kerstin	Nein
Klingner-Alert, Christa	Nein
Kühl, Hartmut	Nein
Landt, Henry	Nein
Leistner, Dirk	Ja
Manns, Ramona	Nein
Papenhagen, Peter	Nein
Schriefer, Jens	Ja
Schröter, Frank	Ja
Schubert, Jörg	Ja
Selchow, Frank	Ja
Wallis, Andi	Ja
Wiegand, Lothar	nein

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 21
 davon anwesend: 17
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 9
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Friedrich von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 13 Beratung und Beschluss "Selbsteinschätzung ihrer Leistungsfähigkeit" der Stadt Barth (geschäftsführende Gemeinde) nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz
Vorlage: A-uGA/B/518/2017**

Herr Friedrich übernimmt wieder Sitzungsleitung.

Herr Dr. Kerth begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Datum vom 14. Juni 2016 das Gemeinde-Leitbildgesetz in Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet. Ziel ist es, dass freiwillige Gemeindefusionen entstehen.

Insbesondere ist § 2 des Gemeinde-Leitbildgesetzes zu erwähnen:

§ 2

Grundsätze für amtsangehörige Gemeinden

(1) Amtsangehörige Gemeinden haben anhand des Leitbildes in der Anlage zu diesem Gesetz eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen. Sie nehmen hierzu die Unterstützung des Amtes sowie der in § 6 geregelten Koordinierungsstellen in Anspruch. Die Selbsteinschätzung ist eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung.

(2) Sofern Gemeinden, die im Rahmen der Selbsteinschätzung feststellen, dass ihre Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, beschließen, gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit benachbarten Gemeinden einzutreten, nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen in Anspruch. Für die Entscheidung darüber, mit welchen Nachbargemeinden Verhandlungen geführt werden, sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

a) Eine Zusammenlegung mit anderen Gemeinden soll vorrangig innerhalb des jeweiligen Amtes angestrebt werden, soweit dessen Bestand unter Beachtung des § 125 Absatz 3 der Kommunalverfassung nach Maßgabe von § 4 jedenfalls bis zum Jahr 2030 gesichert erscheint. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich Gemeinden im Nahbereich eines nicht demselben Amt angehörenden zentralen Ortes mit diesem zusammenschließen wollen.

b) Eine Zusammenlegung soll möglichst mit dem benachbarten zentralen Ort, der demselben Amt angehört, angestrebt werden.

c) Sofern die Auflösung von Gemeinden zur Herstellung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen als erforderlich angesehen wird, soll bei der Neubildung oder bei Eingemeindungen, die nicht in einen zentralen Ort erfolgen, die neu zu bildende oder aufnehmende Gemeinde so bemessen werden, dass deren Zukunftsfähigkeit gewährleistet ist.

d) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass die Zahl der Mitgliedsgemeinden in einem Amt auf zwei sinkt. Sie sollen nach Möglichkeit dazu führen, dass sich die Zahl der Gemeinden innerhalb eines Amtes auf sechs oder weniger verringert, sofern nicht das Amt nach Einwohnerzahl oder Fläche eine deutlich überdurchschnittliche Größe aufweist.

e) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass andere Gemeinden des Amtes, deren Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, in eine Randlage geraten, in der sie von Zusammenschlüssen zu zukunftsfähigen Gemeinden innerhalb des Amtes abgeschnitten sind.

Wie im Absatz 1 des Paragraphen 2 des Gemeindeleitbildgesetzes ersichtlich „habe“ (Muss-Aufgabe) die Gemeinde eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen.

Jedoch ist die Stadt Barth ins diesem Fall als geschäftsführende Gemeinde einer amtsfreien Gemeinde gleichgestellt. Dies bedeutet, dass lediglich Punkt V „administrative Leistungsfähigkeit“ zu bearbeiten ist. Dieses hat Herr Thomas (Koordinierungsstelle

GLEitbildG – LK Vorpommern-Rügen) nochmal bestätigt.

In der Anlage zum Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GLEitbildG) heißt es:

V. Administrative Leistungsfähigkeit (nur für amtsfreie Gemeinden)

Die amtsfreie Gemeinde ist in der Lage, eine von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitete Verwaltung vorzuhalten, die die ihr obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig, wirksam, wirtschaftlich und bürgernah vollziehen kann.

- a) Die Größe des Personalkörpers erlaubt eine hinreichende Spezialisierung der Mitarbeiter, die eine einwandfreie und grundsätzlich eigenständige Aufgabenerledigung auch in rechtlich schwierig gelagerten Fällen erwarten lässt.
- b) Durch Vertretungsregelungen kann gewährleistet werden, dass zeitweilige Ausfälle einzelner Mitarbeiter nicht zu signifikanten Einbußen bei der Qualität der Aufgabenerledigung oder bei der Dauer von Verwaltungsverfahren führen.
- c) Die personellen Ressourcen der Verwaltung ermöglichen eine ausreichende Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen der gemeindlichen Bediensteten, mit denen gewährleistet ist, dass die Verwaltung mit sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Schritt hält.
- d) Die Verwaltung ist so strukturiert, dass eine wirksame und objektive Dienstaufsicht auch hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften gewährleistet ist.
- e) Der für das Vorhalten einer hauptamtlichen Verwaltung erforderliche Einsatz finanzieller Ressourcen liegt einwohnerbezogen nicht deutlich über dem Durchschnitt anderer amtsfreier Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass nur die „Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit“ eine Pflichtaufgabe nach dem vorliegenden Gesetz ist.

Das aktuelle Organigramm der Verwaltung ist als Anlage beigefügt. Hier sind die Aufgabenbereiche klar zu erkennen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit.

- a) Die Größe des Personalkörpers erlaubt eine hinreichende Spezialisierung der Mitarbeiter, die eine einwandfreie und grundsätzlich eigenständige Aufgabenerledigung auch in rechtlich schwierig gelagerten Fällen erwarten lässt.
- b) Durch Vertretungsregelungen kann gewährleistet werden, dass zeitweilige Ausfälle einzelner Mitarbeiter nicht zu signifikanten Einbußen bei der Qualität der Aufgabenerledigung oder bei der Dauer von Verwaltungsverfahren führen.
- c) Die personellen Ressourcen der Verwaltung ermöglichen eine ausreichende Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen der gemeindlichen Bediensteten, mit denen gewährleistet ist, dass die Verwaltung mit sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Schritt hält.
- d) Die Verwaltung ist so strukturiert, dass eine wirksame und objektive Dienstaufsicht auch hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften gewährleistet ist.
- e) Der für das Vorhalten einer hauptamtlichen Verwaltung erforderliche Einsatz finanzieller Ressourcen liegt einwohnerbezogen nicht deutlich über dem Durchschnitt anderer amtsfreier Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl.

Das Organigramm der Verwaltung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Antrag SPD-Fraktion: Standort für die "Seilbahn" Vorlage: SPD/B/520/2017

Herr Friedrich begründet die Vorlage.

Begründung:

Die Seilbahn wurde vor 2011 angeschafft und liegt seit dem eingelagert. Im Juli 2016 fasste die Stadtvertretung den Beschluss, dass die Verwaltung nach einem Standort suchen soll. Von dort kam die Aussage, dass die Stadtvertretung den Standort bestimmen soll. Der veränderte Spielplatz wird nach Aussage der Verwaltung, die Möglichkeit der Aufstellung des Spielgerätes haben.

Somit dürfte dem nichts mehr im Wege stehen und nach über 6 Jahren kann dann die Seilbahn endlich installiert werden.

Nach einer kurzen Diskussion, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, zusammen mit dem Planungsbüro und der Spielplatzinitiative den Standort für die "Seilbahn" am Spielplatz Bleicherwall zu planen und aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15 Antrag FDP-Fraktion plus - Beratung und Beschluss zum Verkauf und der Verpachtung von Liegenschaften in der Stadt Barth
hier: Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: FDP/B/443/2017/1**

Herr Hermstedt informiert, dass die FDP-Fraktion plus den Antrag zurückzieht und kündigt an, dass dieser überarbeitet werde.

**zu 16 Antrag Herr Galepp - Grundstücksverkäufe
Vorlage: Frak-SV/B/504/2017/1**

Es wird die Vertagung in die Fachausschüsse (Finanz- und Bauausschuss) beantragt.

Herr Friedrich lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass der Tagesordnungspunkt in die Fachausschüsse (Finanz- und Bauausschuss) verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 Anfragen und Mitteilungen

- Frau Manns stelle eine Anfrage zur Thematik „Änderung der Parkordnung“. Frau Stroth beantwortet die Anfrage.
- Herr Leistner weist darauf hin, dass nach Beendigung der Sitzung alle im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben sind.
- Herr Schröter spricht zur Thematik „Bahnanbindung“ und sagt, dass eine Gondelbahn eine bessere Variante wäre. Herr Leistner sagt, dass er zur Bahn steht und dass bereits ein erster Pfeiler in Richtung Zingst saniert wurde. Herr Dr. Heyden spricht sich auch für die Bahn aus.
- Herr Schubert informiert über einen Anruf der Ostsee-Zeitung, in dem Aussagen aus einer nichtöffentlichen Sitzung der Stadt Barth (Hauptausschuss) getätigt wurden.

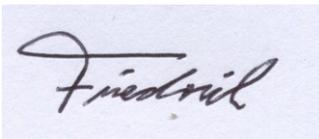
Herr Friedrich schließt den öffentlichen Teil und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2018.

zu 22 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 23 Schließung der Sitzung

Herr Friedrich schließt die Sitzung um 20:15 Uhr.



11.01.2018

Holger Friedrich
Datum/Unterschrift
1. stellv. Stadtpräsident

Maik Engelhardt
Datum/Unterschrift
Protokollant